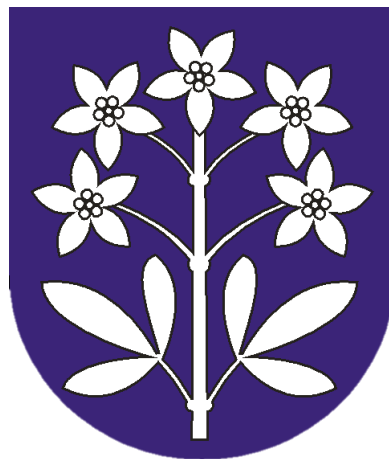


# ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG

DER POLITISCHEN GEMEINDE SCHLEINIKON



# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Schweigepflicht	3
Art. 4	Stellvertretung	3
Art. 5	Versicherung	3

## II. Besoldungen und Entschädigungen

Art. 1	Pauschalentschädigungen	4
Art. 2	Sitzungsgelder	5
Art. 3	Funktionäre	6
Art. 4	Spesen und Barauslagen	6
Art. 5	Weiterbildung	6
Art. 6	Teuerungsklausel	6
Art. 7	Schlussbestimmungen	7

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Allgemeines

Dieser Verordnung unterstehen Behörden, selbständige und eingesetzte Kommissionen, Ausschüsse der Behörden sowie Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Schleinikon.

## Art. 2 Geltungsbereich

- Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für die jeweilige Behördentätigkeit und Funktionen.
- Bei Nichterfüllen der Behördenpflicht hat der Gemeinderat die Kompetenz Pauschalentschädigungen entsprechen zu Kürzen.

## Art. 3 Schweigepflicht

Für die Gemeinde tätige Behördenmitglieder und Funktionäre sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein schützenswertes öffentliches oder privates Interesse besteht und soweit nicht die Erfüllung dienstlicher Aufgaben Ausnahmen erfordert.

Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Aufgabe der Behörden oder Funktionäristätigkeit.

## Art. 4 Stellvertretung

Bei längeren Stellvertretungen infolge Unfall oder Krankheit eines Behördenmitgliedes entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Behördenmitglied und Stellvertreter.

## Art. 5 Versicherung

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen und die Funktionäre sind in Ausübung ihrer Funktion gegen Unfall und Ansprüchen von Dritten (Haftpflicht und Vermögensschaden) versichert. Die Prämien werden von der Gemeinde Schleinikon übernommen.

Falls das minimale BVG-Salär überschritten wird, werden die Mitglieder auf Kosten der Gemeinde BVK versichert.

## II. Besoldungen und Entschädigungen

### Art. 1 Pauschalentschädigungen

#### Gemeinderat<sup>1</sup>

Grundbesoldung pro Mitglied CHF 12'000.00\*

Funktionszulagen

Präsidium CHF 5'000.00\*

<sup>1</sup> Die Grundpauschale wird den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtung ausgerichtet.

Die Pauschale sowie Ressortentschädigung sind AHV-Pflichtig, die Auszahlung erfolgt halbjährlich, jeweils rückwirkend für das vergangene Halbjahr.

Als amtliche Verrichtung gelten Tätigkeiten, welche zeitlich und/oder örtlich nicht festgelegt sind und sich das Behördenmitglied selber einteilen kann:

- Aktenstudium
- Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen
- Besprechungen im Rahmen der Ressortaufgaben
- Teilnahme an Gemeindeversammlungen
- Repräsentationstermine und Jubiläen
- Abnahme der Steuern, der Jahresrechnung, des Voranschlages
- Anlässe wie Waldbereisung
- Besuch von kulturellen Anlässen, sowie Informationsveranstaltungen
- Jungbürgerfeier, Neuzuzügeranlass

### Pauschalentschädigungen Rechnungsprüfungskommission

Präsidium CHF 2'500.00

Aktuarien CHF 2'000.00

Übrige Mitglieder CHF 1'500.00

### Entschädigungen Wahlbüro

Einsatz Sonntag bis 12.00 Uhr CHF 160.00

Einsatz Sonntag ab 12.00 Uhr CHF 40.00

### Kommissionen

Mitglieder CHF 300.00

## Nebenamtliche Funktionäre

Ackerbauleiter	CHF	3'500.00
Brunnenmeister	CHF	650.00
Gemeindeweibel pro Gang	CHF	220.00
Fleischschauer		nach Aufwand
Friedensrichter		gemäss effektiver Abrechnung
Pumpenwart	CHF	3'250.00
Robidog Unterhalt	CHF	3'200.00
Zuzüglich Spesen für Entsorgung	CHF	600.00
Redaktion Mitteilungsblatt	CHF	1'800.00

## Art. 2 Sitzungsgelder

Alle Mitglieder der Behörden, Ausschüsse und Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern eine Information zuhanden der Behörde oder Kommission für die Gemeinde Schleinikon erstellt oder eine Behörde- oder Kommissionsdelegation für die Gemeinde Schleinikon bestimmt wird:

Sitzungsgeld bis 2 Stunden	CHF	75.00
Sitzungsgeld 3 bis 4 Stunden	CHF	150.00
Für den halben Tag ab 4 Stunden	CHF	210.00
Für den ganzen Tag ab 6 Stunden	CHF	360.00

Behörden- und Kommissionsmitglieder beziehen neben einer allfälligen pauschalen Entschädigung für amtlichen Verrichtungen, Sitzungsgelder.

Das Sitzungsgeld wird den Behörden- und Kommissionsmitgliedern für Tätigkeiten ausgerichtet, welche zeitlich und/oder örtlich festgelegt sind, sowie deren Verlauf protokolliert wird.

Kürzere Sitzungen als zwei Stunden sind zusammenzufassen.

## Behördenentschädigungen

Die Entschädigung von Behörden und selbständigen Kommissionen stellen Jahresrichtwerte dar.

## Entschädigung von eingesetzten Kommissionen

Die Entschädigungen für von der Behörde eingesetzte Kommissionen und Funktionäre stellen Jahresrichtwerte dar.

### **Art. 3 Funktionäre**

Funktionäre, die eine nebenamtliche Dienststelle besorgen, werden durch die zuständige Gemeindebehörde angestellt, soweit die Gemeindeordnung nicht eine andere Kompetenzregelung vorsieht. Die Entschädigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kredite und wird durch die Anstellungsinstanz festgesetzt.

### **Art. 4 Spesen und Barauslagen**

Bei amtlichen Verrichtungen werden die tatsächlich erwachsenen Barauslagen zurückerstattet. Für die bei Dienstreisen entstehenden Spesen, kann die Behörde feste Tagesentschädigungen festsetzen.

Für dienstliche Fahrten werden die effektiven Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet, bzw. für Autofahrten mit dem Privatfahrzeug eine Kilometerentschädigung nach den jeweils gültigen Ansätzen des Kantons ausgerichtet.

Diese Auslagen werden gegen Quittung bar ausbezahlt.

### **Art. 5 Weiterbildung**

Basisausbildungen, Basiskurse und obligatorische Weiterbildungen sind in den Ressortentschädigungen enthalten.

Nach dem obligatorischen Besuch der Basiskurse haben Behördenmitglieder innerhalb ihres Ressorts Anrecht auf Weiterbildungen.

### **Art. 6 Teuerungsklausel**

Die Besoldungen, Entschädigungen und Sitzungsgelder werden automatisch der jährlichen Teuerung angepasst. Erste Teuerung für diese Besoldungen und Entschädigungen frühestens ab Januar 2020.

## **Art. 7 Schlussbestimmungen**

Die Entschädigungsverordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, am 06. Dezember 2018, per 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig werden sämtliche Erlasse, insbesondere die Besoldungsverordnung ab Amtsperiode 2010, aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss GR-Nr. 134 vom 9. Oktober 2018.  
Schleinikon, 9. Oktober 2018

### **GEMEINDERAT SCHLEINIKON**

Der Vizepräsident

Der Schreiber

**Christian Werder**

**Nicola Tomic**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2018

### **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Die Präsidentin

Der Schreiber

**Florina Steiger**

**Nicola Tomic**